

Satzung

des Vereins Haus & Grund Hagen und Umgebung e.V.

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen Haus & Grund Hagen und Umgebung e.V. und ist zuständig für die Stadt Hagen sowie deren Nachbargemeinden.

(2) Sitz und Erfüllungsort des Vereins ist 58095 Hagen.

§ 2 Aufgaben

(1) Der Verein bezweckt unter Ausschluss von Erwerbszwecken die Wahrung der gemeinschaftlichen Interessen des Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums in Bund, Land und Gemeinde. Insbesondere die Förderung der privaten Wohnungswirtschaft. Er hat auch die Aufgabe, seine Mitglieder über alles das Haus-, Wohnungs- und Grundeigentum betreffenden Vorgänge in Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung zu unterrichten und sie bei der Wahrnehmung ihrer Belange zu unterstützen.

(2) Dem Verein obliegt es insbesondere, den Zusammenschluss der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer in seinem Bereich zu bewirken und Einrichtungen zu unterhalten, die der Beratung und Information der Mitglieder sowie ihrer Interessenvertretung dienen.

(3) Zum Zwecke der Erfüllung der vorgenannten Aufgaben kann der Verein Mitglied eines überörtlichen Landesverbandes der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer werden, der Mitglied des Zentralverbandes der Deutschen Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer e. V. ist.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die über Haus-, Wohnungs- und Grundeigentum oder ein sonstiges dingliches Recht (insbesondere Erbbaurecht) verfügen oder eines der vorgenannten Rechte anstreben. Für Verwalter von Haus-, Wohnungs- und Grundeigentum gilt Satz 1 entsprechend.

(2) Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt aufgrund eines Antrages. Über die Aufnahme entscheidet der Geschäftsführer oder der Vereinsvorstand. Bei Vereinsfusionen oder Verschmelzungen ist für die aufzunehmenden Mitglieder kein Antrag erforderlich. In solchen Fällen ist eine Mitgliederberufung durchzuführen. Die Mitgliederberufung erfolgt durch schriftliche Mitteilung. Stirbt eine natürliche Person als ordentliches Mitglied, so wird die Mitgliedschaft auf die Erben bzw. Vermächtnisnehmer übertragen, soweit diese im Wege der Gesamtrechtsnachfolge bzw. als Vermächtnisnehmer nach Vollziehung des Vermächtnisses das Eigentum oder ein sonstiges dingliches Recht (insbesondere ein Erbbaurecht) an einem bebauten oder unbebauten Grundstück erwerben. Vorstehende Regelung gilt ebenfalls, wenn eine natürliche Person als ordentliches Mitglied das Eigentum oder ein sonstiges dingliches Recht an einem bebauten oder unbebauten Grundstück zu seinen Lebzeiten im Wege der Einzelrechtsnachfolge durch sog. Übertragungsvertrag auf eine andere natürliche oder juristische Person überträgt.

(3) Zur Erfüllung aller sich aus der Mitgliedschaft gegenüber den Mitgliedern ergebenden Pflichten des Vereins können die Mitgliedsdaten für die Dauer der Mitgliedschaft gespeichert oder übermittelt werden.

(4) Mitglieder, die sich in hervorragender Weise um das Haus-, Wohnungs- und Grundeigentum verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vereinsvorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder können von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit werden.

(5) Die Mitgliedschaft endet

a) durch Kündigung

Die Kündigung ist erstmals nach 2-jähriger Mitgliedschaft und nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Sie ist der Geschäftsstelle spätestens 6 Monate vor Schluss des Kalenderjahres schriftlich anzuzeigen.

Im Fall des Todes eines Mitgliedes haben seine Erben bzw. Vermächtnisnehmer das Recht, die in § 3 Abs. 2 Satz 6 der Satzung begründete Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende zu kündigen. Das außerordentliche Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht zum nächstzulässigen Termin ausgeübt wird.

Diese Regelung gilt auch für die Einzelrechtsnachfolger im Sinne des § 3 Abs. 2 der Satzung.

Die mit dem Erben bzw. Vermächtnisnehmer fortgesetzte Mitgliedschaft endet mit der Ausschlagung der Erbschaft bzw. des Vermächtnisses ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist.

b) durch Ausschließung

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vereinsvorstandes

aa) bei Schädigung des Ansehens oder der Belange des Vereins oder des Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums,

bb) bei Nichterfüllung der dem Mitglied nach der Satzung obliegenden Pflichten,

cc) bei Vorliegen sonstiger wichtiger Gründe.

Ausschluss und Gründe sind dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von 4 Wochen Beschwerde, die schriftlich zu begründen ist, erhoben werden. Die Frist läuft ab Zustellungszeitpunkt der Ausschlussentscheidung.

Über die Beschwerde entscheidet der Landesverbandsvorsitzende oder dessen Stellvertreter. Er soll vor seinem Beschluss das auszuschließende Mitglied und einen Vertreter des Vereinsvorstandes hören.

Mit dem Mitgliedschaftsende erlischt jeder Anspruch an das Vereinsvermögen.

(6) Die Tätigkeit des Vereinsvorstandes erfolgt ehrenamtlich. Den Mitgliedern des Vorstands kann eine pauschale Auslagenerstattung gewährt werden, die jedoch den Betrag von EUR 500,00 jährlich nicht übersteigen darf. Über die konkrete Festsetzung bis zur Höchstgrenze von EUR 500,00 im Jahr entscheidet der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Ort, Tag und Zeit setzt der Vorsitzende fest. Sie dient der Unterrichtung, Aussprache und Beschlussfassung über die Tätigkeit des Vereins zur Erfüllung der ihm gestellten Aufgaben. Ihr obliegt insbesondere:

- a) die Wahl des Vereinsvorstandes,
- b) die Wahl der Entgegennahme des Jahres-, Kassen- und Revisionsberichtes,
- c) die Erteilung der Entlastung für den Vereinsvorstand,
- d) die Genehmigung des Haushaltsplanes,
- e) die Wahl der Rechnungsprüfer,
- f) die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
- g) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- h) die Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
- i) die Ernennung von Ehrenmitgliedern und eines Ehrenvorsitzenden,
- j) die Beschlussfassung über Vereinsaufnahmen bzw. Fusionen,
- k) die Auflösung des Vereins.

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen wenn

- a) das Interesse des Vereins es erfordert,
- b) ein Zehntel der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe der Gründe im Vorstand verlangt.

(3) Anträge zur Mitgliederversammlung sind nebst Begründung spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden schriftlich einzureichen.

Das Zugangsdatum ist für die Fristenberechnung maßgeblich.

(4) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.

(5) Die Mitgliederversammlung muss schriftlich oder durch die Tages- bzw. Verbandszeitung einberufen werden. Zwischen dem Tag der Mitgliederversammlung und dem Tag der Einberufung müssen mindestens 14 Tage liegen. Der Vorsitzende leitet die Versammlung.

(6) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, abgesehen von den Vorschriften in den §§ 9 und 10 dieser Satzung.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(7) Wahlen erfolgen durch offene Abstimmung, auf Antrag von einem Viertel der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

Erhält niemand diese Mehrheit, so findet Stichwahl zwischen den beiden mit den höchsten Stimmzahlen bedachten Bewerber statt. Ergibt die Stimmzahl Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

(8) In der Mitgliederversammlung kann sich jedes Mitglied vertreten lassen. Eine Vertretung ist nur durch den Ehegatten, einen Abkömmling oder durch ein anderes Vereinsmitglied zulässig.

Ein Vertreter darf jedoch höchstens 10 Mitglieder vertreten.

Die Vertretungsbefugnis ist schriftlich nachzuweisen.

(9) Für diejenigen Mitglieder, die ihre Beitragsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß für das laufende Geschäftsjahr erfüllt haben, ruht das Stimmrecht.

§ 9 Satzungsänderung

Änderungen der Satzung bedürfen einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der Mitgliederversammlung.

Ein Beschluss über die Satzungsänderung ist nur möglich, wenn in der Einladung zur Mitgliederversammlung die Änderungsanträge bekannt gegeben werden.

§ 10 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Auflösungsantrag kann vom Vereinsvorstand der Mitgliederversammlung unterbreitet werden. Der Antrag kann auch von mindestens der Hälfte der Mitglieder gestellt werden.

(2) Vor der Beschlussfassung ist der Landesverband, der dem Verein im Zeitpunkt der Antragstellung angehört, zu hören; sein Gutachten ist der beschließenden Versammlung vorzulegen.

(3) Die Auflösung findet nur statt, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind und $\frac{2}{3}$ der Anwesenden ihre Zustimmung erteilt. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so muss unverzüglich eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit die Auflösung beschließen kann.

(4) Im Falle der Auflösung findet eine Liquidation statt, die der zuletzt amtierende Vereinsvorsitzende als Liquidator durchzuführen hat. Über die Verteilung des nach Bestreitung der Verpflichtungen des Vereins vorhandenen Vermögens beschließt die Mitgliederversammlung, von der der Beschluss über die Auflösung gefasst ist.

§ 11 Gerichtsstand

Zuständig für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Verein und den Mitgliedern ist das zuständige Amtsgericht, bei dem der Verein im Amtsregister eingetragen ist.

§ 12 Datenschutzreglung

(1) Mit dem Vereinsbeitritt nimmt der Verein für die Erfüllung der Vereinsaufgaben und die Durchführung der Mitgliedschaft notwendigen persönlichen Daten im gesetzlich zulässigen Umfang auf.

(2) Diese persönlichen Informationen werden von dem Verein verarbeitet (Speicherung, Veränderung Übermittlung, Löschung). Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist.

(3) Der Verein trägt dafür Sorge, dass die personenbezogenen Daten des Mitglieds durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor unbefugter Kenntnisnahme Dritter geschützt werden.

(4) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger, den Zweck und die Dauer der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

(5) Die personenbezogenen Daten werden, soweit sie nicht zur Durchführung der Mitgliedschaft oder zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten des Vereins benötigt werden, gelöscht.

Werner Reinhardt

Torsten Heumann